



Anlage 1: Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

(vom Bewerber / Bieter, bei Bewerber-/Bietergemeinschaft von jedem Mitglied und im Falle der Eignungsleihe zusätzlich von den Unterauftragnehmern für die jeweilige Eignungsleihe gesondert auszufüllen und einzureichen)

für: _____

(vollständige Anschrift/Firmenstempel)

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Wir erklären für _____ (Name des Unternehmens), dass

Ausschlussgründe nach § 31 Abs. 1 UVgO – § 123 und § 124 GWB entsprechend

- in Bezug auf unser Unternehmen und Personen, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, keine zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 Abs 1. GWB oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten vorliegen, **und**
- in Bezug auf unser Unternehmen keine fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten vorliegen. Auf die Verweisung in § 124 Abs. 2 GWB auf § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Sofern ein Bewerber die vorgesehene Erklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nicht oder nicht vollständig abgeben kann, kann der Bewerber gemäß § 125 GWB nachweisen,

dass er geeignete Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen hat und trotz Vorliegens von Ausschlussgründen als geeignet anzusehen ist. Falls dies für den Bewerber zutrifft, ist der Bewerber verpflichtet, der Auftraggeberin den einen Ausschlussgrund erfüllenden Sachverhalt und die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen detailliert auf einer gesonderten - vom Bewerber zu erstellenden - Anlage mitzuteilen. Die Auftraggeberin wird den Bewerber nach Prüfung ggf. zur Vorlage aussagekräftiger Nachweise (z.B. durch Bescheinigung unabhängiger Wirtschaftsprüfer) für diese Selbstreinigungsmaßnahmen auffordern. Der der Auftraggeberin zustehende Bewertungsspielraum bleibt hiervon unberührt.

.....
Ort, Datum,
Druckbuchstaben

.....
Firmenstempel, Unterschrift, Name in